

20.1 - 20.13

5



An das

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zoll-
amtsstrasse 3

durch:

ur. 100/25

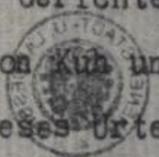
Beschuldigter: Dr. Fritz Kaufmann, verantwortlicher Schriftlei-
ter der "Stunde", Wien VIII. Piaristengasse 56

wegen §§ 43 Abs. 1, 24 Abs. 6 P.G.

1 fach

Privatanklage:

113

Mit Urteil dieses Gerichtes vom 27. April 1926 G. Zl. U I 286/25/17 gegen Anton  und Dr. Fritz Kaufmann wurde auf Veröffentlichung dieses Urteiles in der Stunde gemäss § 43 P. G. erkannt. Die Beschuldigten haben gegen dieses Urteil die Berufung ergriffen. Bei der Berufungsverhandlung am 13. VIII. 1926 wurde das erstrichterliche Urteil bestätigt, welches sohin am diesem Tage in Rechtskraft erwachsen ist. Die nächste und zweitnächste Nummer nach diesem Tage ist vom 15. August 1926 und 17. August 1926 datiert und mit 1030 und 1031 bezeichnet. Am 25. August 1926 wurde die schriftliche Ausfertigung dieses Urteiles überdies dem Beschuldigten Dr. Fritz Kaufmann zugestellt. Nichtsdestoweniger ist die Veröffentlichung des Urteiles bisher nicht erfolgt.

Der Beschuldigte war in der Zeit vom 14. August 1926 bis heute verantwortlicher Schriftleiter der "Stunde". In dieser Zeit erschienen die in Frage kommenden Nummern 1032 - 1049.

Das Erscheinen jeder Nummer der Zeitung war daher eine Uebertretung. Der Beschuldigte als verantwortlicher Redakteur hat sohin achzehnmal die Uebertretung nach § 24 Abs. 6 P. G. begangen.

Ich beantrage

- 1.) gegen den Beschuldigten eine Hauptverhandlung anzuberaumen
- 2.) denselben wegen der 18 Uebertretungen des §§ 34 Abs. 1 u. 24 Abs. 6 zu bestrafen
- 3.) gemäss § 5 P. G. die Haftung der herausgeber und Eigentümer der "Stunde" für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand auszusprechen.

Karl Kraus.

F. Kaufmann

14. 6. Sep. 1926



Aufgabeschein.

Begenstand:

an
in

R Nr. *366*
Strapazierwagen
Winnitzer

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
S	g	kg	g	S	g	S	g
						48	
Besonderer Vermerk:						15	

Sp





Geschäftszahl UI 237/26

Benachrichtigung des Privatanklägers: *Nest*

Die Hauptverhandlung über die

Anklage

des Privatanklägers *Karl Kraus*
gegen *D. Fritz Kaufmann*
wegen *D. 24. Tr. Ges*

findet am *18. Septemb* mittag *12* Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale *33* statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-
ten seien.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-*Polizei*-Abteilung I
II. Schlichtungsstelle Nr. 1

Wien, am *7/9* 192*6*

Dr. Fryda
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzlei:
Fryda

Zur Beachtung: Auf eine Zengengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

8. Sep. 1926

21. IX. 26

Komm. - fr. Kaufm. & 22

11/21/26
Herrn Dr. Oskar Samet
I Schottkouring 14



12/21
18. IX. 26

U I 237/26

Strafbezirksgericht I in Wien

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

An das **Eingelangt am 9. SEP. 1926** Uhr Min

fach, mit Beilagen

Rubrik

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger: Karl Kraus,

durch:



Beschuldigter: Dr. Fritz Kaufmann

wegen **§ 24 P.O.**

1 fach

Bitte um Vertagung.

In dieser Strafsache wurde meinem Anwalt die Ladung zur Hauptverhandlung für den 18. September 1926 zugestellt. An diesem Tage ist der jüdische Versöhnungstag und mein Anwalt kann aus religiösen Gründen die Verhandlung nicht verrichten; aus dem gleichen Grunde ist es auch schwer einen Substituten zu finden.

Ich bitte daher die Verhandlung zu vertagen und nicht für den 25. September 1926 auszuschreiben, da mein Anwalt für diesen Tage eine Zeugenladung vor das Bezirksgericht Hietzing hat.

Karl Kraus



Kraus - Kaufman

S. 26

UI 237/26

In der Strafsache Karl Kranis c. Dr. Fritz Kaufmann

wegen § 24 Kr. Ges. wird die für den 18/9 1926

um 12 Uhr vor ^{nach} mittag anberaumte Hauptverhandlung auf den

21. September 1926 ^{nach} 11 Uhr vor mittag Saal No. 33

verlegt.

Strafbezirksgericht I in Wien

Abtlg. I, am 10/9 19256

ausgestellt durch
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzlei:

Joel

~~48/5~~

21. 9. 26

1/2 11^h



Kranz - Lando
(wie Kaufmann § 24. 75)

10. Sep. 1926

U I 237/26

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Eingelangt am 2 1. SEP. 1926 Uhr Min

An das

 fachen, mit Beilagen

 Rubriken

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III. Hintere
Zollamtstrasse 3

durch:



Beschuldigter: Dr. Fritz K a u f m a n n, verantwortlicher Schrift-
leiter, Wien VIII. Piaristengasse 56

wegen §§ 43 Abs.1 u.24 Abs.6 Pr.G.

1 fachen

Ausdehnung der Privatanklage.

Ich habe gegen den Beschuldigten am 6. September 1926 die Privatanklage eingebracht, weil er in den Nummern 1032 -1049 der Zeitung die "Stunde" das Urteil dieses Gerichtes vom 27. April 1926 G.Zl. U I 286/25/17 gegen Anton Kuh und Dr. Fritz Kaufmann nicht veröffentlicht hat. Die Veröffentlichung ist auch bis heute nicht erschienen. Es würden bisher die weiteren Nummern 1050 bis 1061 datiert vom 21. September 1926 herausgegeben.

Ich dehne daher die Privatanklage auf die Nichtveröffentlichung in den Nummern 1050 - 1061 d.i. 12 Nummern aus und beantrage den Beschuldigten wegen diesen zwölf Uebertretungen des §§ 49 Abs. 1 u. 24 Abs. 6 Pr.G. unter Aufrechterhaltung der weiteren in der ursprünglichen Anklage gestellten Anträge zu bestrafen.

Karl Kraus.





I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Beschuldigte Dr. Fritz Kaufmann, 16.VIII.1896 geb., verh., verantw. Schriftleiter der "Stunde", ist schuldig, obwohl er über Anklage des Privat - Ankläger Karl Kraus mit Urteils des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 27. April 1926, G.Z. U I 286/25/17, gemäss § 43 Press - Ges. zur Veröffentlichung dieses Urteiles in der ersten oder zweiten Nummer der "Stunde", welche nach Rechtskraft dieses Urteiles erscheinen werde, in der im § 23 Press - Ges. vorgeschriebenen Weise verpflichtet war, widrigenfalls die genannte Zeitung nicht mehr erscheinen durfte, welches Urteil mit Urteil des Landesgerichtes in Strafsachen Wien I als Berufungsgericht vom 30. August 1926, G.Z. U I 286/25/23, bestätigt wurde, trotzdem die Nummern 1032 bis 1061 der Zeitung "die Stunde" erscheinen lassen, ohne dass in der ersten oder zweiten Nummer der "Stunde" nach Rechtskraft des Urteiles die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfüllt worden wäre.

Er hat hiedurch in dreissig Fällen die Übertretungen nach § 24, Abs. 6 Press - Ges. begangen und wird nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 267 St.Ges. zu einer Geldstrafe in der Höhe von

S. 60.-- (Schilling Sechzig) im Nichteinbringungs-
=====
falle zu einer Arreststrafe in der Dauer von
=====
drei Tagen
=====

und gemäss § 389 St.P.O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

./.

Verglichen, dem Originale gleichlautend
Strafbezirksgericht I
Kanzleiabteilung I

Wien, am

1/10. 1926

Gründe

Durch die Feststellungen aus dem hg. Akte U 286/25 erscheint in Übereinstimmung mit dem Geständnis des Beschuldigten die Verpflichtung des Dr. Fritz Kaufmann als verantw. Schriftleiter der Zeitung "Die Stunde" zur Veröffentlichung des Urteiles O.Nº 17 des vorcitierten Aktes nachgewiesen. Durch das mit der Privatanklage im Einklang stehende Geständnis des Beschuldigten ist erwiesen, dass er in den Nummern 10-30 und 1031 der "Stunde" dieser Veröffentlichungspflicht nicht nachgekommen ist. Trotz - dem sind - wie auf Grund der gleichen Beweisquellen feststeht - die Nummern 1032 bis 1061 erschienen. Die Verantwortung des Besch. er habe nicht böswillig, sondern nur aus Vergesslichkeit die Veröffentlichung unterlassen, ist nicht geeignet, ihn zu exculpieren, da zum Tatbestand der Übertretung nach dem § 24/3 Press-Ges. der böse Vorsatz nicht gefordert wird. Seine weitere Verantwortung, es könne seine Strafbarkeit deshalb nicht gegeben sein, weil er gemäss § 43 Press-Ges. unter Umständen urteilsmässig auch zur Veröffentlichung in einer anderen (fremden) Zeitung, auf deren Erscheinen oder Nichterscheinen ihm kein Einfluss zustehe, hatte verhalten worden sein können, ist hinfällig, weil gemäss § 43, Abs. 1 Press-Ges. die Strafsanktion des § 24, Abs. 6 Press-Ges. eben nur auf den Fall der Veröffentlichungspflicht in der betreffenden ("eigenen") Zeitung Anwendung findet. Durch das verbotswidrige Erscheinen der Nummern 1032 bis 1061 der "Stunde" hat daher der Beschuldigte dreissigmal die Übertretung nach § 24, Abs. 6 Press-Ges. begangen.

Bei der Strafbestimmung würde aber trotz des Wortlautes des § 5 Press-Ges. auf § 267 St.Ges. Bedacht genommen und auf eine einzige Kumulativstrafe erkannt, weil nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5. Jänner 1925, Os IV 472/24, SSt.V/1 die Anwendbarkeit des § 5 Press-Ges. nur dann gegeben erscheint, wenn es sich um zwei oder mehrere voneinander verschiedene Übertretungen des Press-Ges. handelt, - Bei der Strafbemessung war mildernd das Geständnis und der glaubhafte Mangel des bösen Vorsatzes, erschwerend: Vo strafen.

von Ruyker
Dr. Freyda mhr

Wien am 27 IX 1925

2. Okt. 1925

Kaufmann - Farnico (fr. Kaufmann) 524 P. 2.
von Schriftf. Heubler mhr

U 1 237/26

An das

Strafbezirksgericht I

Wien.



Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zoll-
amtsstrasse 3

durch:

Beschuldigter : Dr. Fritz Kaufmann, verantwortlicher Schriftleiter, Wien
VIII. Piaristengasse 56

wegen § 24 Abs. 6 Pr. G.

1 fach,

Anmeldung der Berufung des Privatanklägers.

4.3-

Ich melde gegen das Urteil vom 21. September 1926
G.Zl. U I 237/26 die
B e r u f u n g
wegen vorhängender Nichtigkeitsgründe und wegen des Aus-
spruches über die Strafe an und bitte um Zustellung einer
schriftlichen Urteilsausfertigung zuhanden meines Anwaltes
zum Zwecke der Ausführung der Berufung.

Karl Kraus.



Kraus - K. Kaufm.

23. 9. 26

G.Z. U I 237/26



Strafbezirksgericht I

in W I E N .

Privatankläger und Berufungswerber: Karl Kraus ,
Schriftsteller in Wien III. Hintere
Zollamtsstrasse No.3,

durch:

Beschuldigter und Berufungsgegner: Dr. Fritz Kaufmann,
Wien VIII. Piaristengasse No.56

wegen § 26, Abs. 6 P.G. 1 fach

Ausführung der Berufung.

Ich habe gegen das Urteil vom 21.
September 1926, G.Z. U I 237/26 die Berufung wegen
vorliegender Nichtigkeitsgründe und wegen des Aus-
spruches über die Strafe angemeldet und um Zustellung
einer schriftlichen Urteilsausfertigung zu Händen
meines Anwaltes zur Ausführung der Berufung gebeten.
Die Ausfertigung wurde meinem Anwalt am 2. Oktober
1926 zugestellt. Ich erstatte innerhalb der acht-
tägigen Frist folgende

Ausführung der Berufung.

I. Als Nichtigkeitsgrund mache ich den
des § 281, Z.11 St.P.O. geltend. Nach § 24 Abs.6 P.G.
begründet das Erscheinen jeder weiteren Nummer einer
Zeitung vor Erfüllung der Verpflichtung zur Veröffent-
lichung eine Übertretung, für die der verantwortliche
Schriftleiter zu bestrafen ist. Der Richter erster
Instanz hat folgerichtig entschieden, dass der Beschul-
digte diese Übertretung 30 mal begangen hat, ihn aber
unter Hinweis auf eine Entscheidung des Obersten Gericht-
hofes zu einer einzigen Kummulativstrafe verurteilt.
Diese Entscheidung entspricht nicht dem Gesetz. Der
Sinn dieser Gesetzesstelle kann unabhängig von dem § 5
des Pressgesetzes nur der sein, dass so viele Strafen
zu verhängen sind, als Übertretungen begangen wurden.
Klarer noch als aus dem § 24, Abs.6 P.G. geht dies aus
§ 25, Abs.2 P.G. hervor, laut welchem der verantwort-
liche Schriftleiter für die grundlose Verweigerung der
Veröffentlichung einer Berichtigung, oder Vornahme der-
selben in einer dem Gesetze widersprechenden Weise,
„ für jede vor Erfüllung der Verpflichtung erschienene
Nummer zu bestrafen ist.“ Die Aufnahme der ausdrückliche

U I 237/26

Aufgabebefehle.

Gegenstand: *Dr. Hoyer von*

an *Dr. Hoyer von*

in *Dr. Hoyer von*

Wert	Gewicht	Machnahme	Gefährd.	
			S	R
S	R	S	R	R

Gefährdet
Gefahr:

41

15

23 IX 20

4b



U I 237/26

An das

Strefbezirksgericht I

G.Z. U I 237/26



entfacht:

Aufgabefchein.

Nr.

*Handwritten: 1707
Juchter Grund*

Wert	Gewicht	Mengenart	Gehalte	
			S	E
S	kg			
E	g			
Mengenart			S	E
Gehalte			S	E

Befundort
Dermatit:



5. (9177/26.) - Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (G.M.) 2393 26



G.Z. U I 237/26



Bestimmung, dass jede Nummer eine Übertretung beinhaltet, ~~damit~~ für die der Schriftleiter zu bestrafen ist, wäre sinnlos, wenn eine Kummulativstrafe für mehrere Nummern vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen wäre. Denn es würde dann nach einer gewissen Anzahl von Nummern, vor dem Wegfall der Mindeststrafe, schon nach 10 Nummern eine Höchstgrenze erreicht worden sein, sodass nachher die Unterlassung der Veröffentlichung geradezu straflos bliebe. Da nun sowohl § 24, Abs. 6, als auch § 25 spezielle Bestimmungen darüber treffen, dass das Erscheinen jeder weiteren Nummer als Übertretung zu bestrafen ist, ist es nicht notwendig auf § 5 P.G. zurückzugreifen, um erst aus diesem auf die gesonderte Erkenntnis zu schliessen. Noch weniger aber geht es an auf die erwähnte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Bedacht zu nehmen, die dahin ausgeht, dass der § 267 St.P.O. eben dann anzuwenden ist, wenn keine speziellen Bestimmungen des Gesetzes einen Ausnahmefall statuieren und obwohl dies im Gesetz nicht ausdrücklich geschrieben steht, als Voraussetzung verschiedene Übertretungen des Pressgesetzes verlangt, um den § 5 P.G. zur Anwendung zu bringen.

II. Aber selbst wenn diese Auffassung unrichtig wäre, so entspricht die verhängte Strafe von 60 Schilling nicht dem Verschulden des Angeklagten. Der Angeklagte ist unzählige Male wegen Pressdelikten vorbestraft. Der ihm vom Erstrichter zugebilligte Mangel des bösen Vorsatzes liegt keineswegs vor. Das Berufungsurteil wurde dem Angeklagten Dr. Fritz Kaufmann persönlich zugestellt und er musste sich daher klar darüber sein, dass nunmehr das Urteil erster Instanz, das schon wegen der Heftigkeit, mit welcher über gewisse juristische

H. 72

Fragen gestritten wurde, doch keineswegs alltäglich und unbedeutend war, vollständig zu erfüllen sei, ^{zumal} da die Berufung sich auch gegen die Pflicht zur Veröffentlichung richtet. Überdies hätte doch der Beschuldigte, selbst wenn er anfänglich vergessen hätte das Urteil zu veröffentlichen, dies doch mindestens nach Zustellung der Ladung über die Anklage tun müssen, so dass mindestens für die nach Zustellung der Ladung erschienen Nummern die Ausrede auf ein Vergessen hinfällig wird und von diesem Tage an der böse Vorsatz unbedingt erwiesen ist.

Ich beantrage daher, das Urteil erster Instanz abzuändern und den Angeklagten Dr. Fritz Kaufmann für jede Nummer entsprechend zu bestrafen, sollte aber auch das Gericht zweiter Instanz der Ansicht sein, dass eine Gesamtstrafe zu verhängen ist, dem Verschulden des Angeklagten entsprechend über ihn die Höchststrafe zu verhängen.

Ich bemerke hiezu noch, dass der Angeklagte Dr. Fritz Kaufmann schon einmal wegen Nichtveröffentlichung einer Berichtigung zur G.Z. U I 140/25 für jede Nummer zu einer Strafe von 5 Schilling verurteilt wurde, während eine einfache Rechnung ergibt, dass hier für jede Nummer die lächerlich geringe Strafe von 2 Schilling verhängt wurde.

Karl Kraus.



Betrifft: Kraus - Dr. Kaufmann
expediert am 8. Oktober 1926.

8. Okt. 1926

Geschäftszahl Bk XV 905/26

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen

Dr. Fritz Kaufmann

wegen

§ 24 P. Ges.

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des

Bezirksgerichtes ^T

Geschäftszahl U T 237/26

am

2. November 1926

mittag *13 1/2* Uhr, vor dem unter-

zeichneten Gerichte im Verhandlungssaale *VIII / Alpenstrasse 1* statt.

12. Stock

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über die Berufung dem Gesetze gemäß erkennen.

(von Franz Kreis)

Landesgericht in Strafsachen Wien ^T

Gerichtsabtheilung XV am 21. X. 1926

Franz Gottfried

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:

Gottfried

Bl. IV 905/26

Herrn Dr. Oskar Samske, A. B.

T. Schottenring 14

Frankfurt
Kreuz - der Konferenz
22. Okt 1926



13 1/2
A. XI. 26



UI 237/26

Geschäftszahl BI XV 905/26 14

Im Namen der Republik Österreich!

Vor dem Landesgericht in Strafsachen I Wien als
Berufungsgericht hat gemäß der die Verhandlung anordnenden Verfügung
vom 20. Oktober 1926 am 2. November 1926. unter

dem Vorsitz des Hofrates Gottfried
im Beisein des " Heidrich
des " Neuwirth und
des " Dr. Gruwe als Richter
und desr Offztin Weber als Schriftführers

~~in Gegenwart des Staatsanwälters/~~
in Abwesenheit
des Privatanklägers Karl Kraus
in Anwesenheit
dessen Vertreters Dr. Oskar Samek

~~des Privatbeteiligten/~~
in Anwesenheit
des Angeklagten Dr. Fritz Kaufmann

und
////

~~des Verteidigers/~~

die Verhandlung über die Berufung des Privatanklägers im Punkte der Nicht-
tigkeit und Strafe
gegen das Urteil des Straf-Bezirksgerichtes I Wien

~~des Einzelrichters des/~~ Gerichtes/

vom 21. September 1926 Geschäftszahl II I 237/26

stattgefunden. Das Gericht hat über den Antrag des klägerischen Vertreters
der Berufung des Privatanklägers Folge zu geben und den Antrag des Ange-
klagten sie abzuweisen

am 2. November 1926 nach öffentlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Berufung des Privatanklägers pto. Nichtigkeit wird als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen wird der Berufung im Punkte der Strafe Folge gegeben und über den Angeklagten Dr. Fritz Kaufmann an Stelle der vom Erstrichter verhängten Strafe gemäss § 24 Abs. 6 Pr.G. und § 267 St.G. eine Geldstrafe von 100 S, im Nichteinbringungsfalle 5 Tage Arrest verhängt.

Gemäss § 390 a St.P.O. hat Angeklagter die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

G r ü n d e :

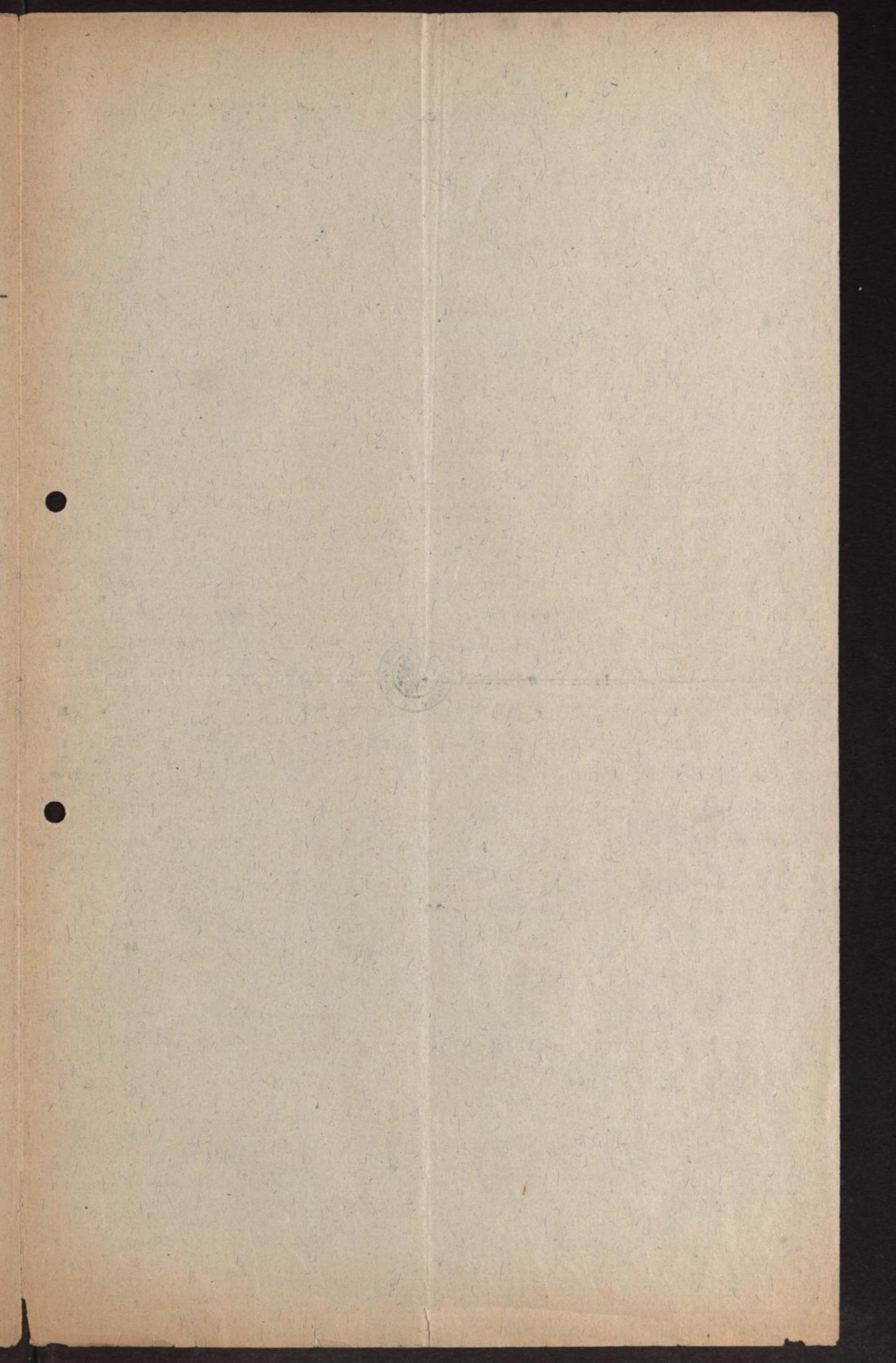
Der geltendgemachte Nichtigkeitsgrund nach § 281 Zl. 11 St.P.O. liegt nicht vor, denn mit Recht hat der Erstrichter die Bestimmung des § 5 Pr.G. im Sinne der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5. Jänner 1925 Os IV 472/24 dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung nur dann zutrifft, wenn es sich um zwei oder mehrere verschiedene Uebertretungen des Pr.G. handelt, von denen jede mit Geldstrafe bedroht ist. Es handelt sich lediglich um die Fortsetzung einer und derselben strafbaren Unterlassung, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung war und lag für die Strafbemessung lediglich der Erschwerungsgrund nach § 263 a St.G. vor. Dem steht auch die Bestimmung des § 25 des Pr.G. nicht entgegen, da sich diese Gesetzesstelle nur auf entgeltliche Ankündigungen bezieht. Die Straferufung des Privatanklägers erscheint jedoch gerechtfertigt, da als erschwerend die wiederholten Vorstrafen des Angeklagten wegen Pressdelikten, der rasche Rückfall und die Fortsetzung der strafbaren Unterlassungen durch längere Zeit vorliegt und da ^{die am 1. September 1926 in Kraft getretene} Strafgesetznovelle vom Jahre 1926 vom 27. Juli 1926, B.G.Bl. 192, derzufolge die Obergrenze der im Pressgesetz für dieses Delikt angedrohten Geldstrafe auf 250 S erhöht wurde, die verhängte Strafe als zu gering erscheinen lassen.

Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Eine strengere Strafe als die oben ausgesprochene fand das Gericht jedoch nicht zu verhängen, mit Rücksicht auf das umfassende Geständnis des Angeklagten und den Umstand, dass es auch dem Berufungsgericht mit Rücksicht auf dessen Verantwortung glaubhaft erschienen ist, dass die Unterlassung der Veröffentlichung der Berichtigung nicht auf bösem Willen des Angeklagten sondern nur auf Vergessen seinerseits zurückzuführen war.

Der Vorsitzende ^{Franz Gattiner} 2. November 1926.
die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzlei:

Der Schriftführer:





Klaus - F. Kaufmann
22 NOV. 1926

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

U I 237/26

An das **Eingelangt am** 3. NOV. 1926 **Uhr** **Min**
fach, mit **Kollagen**
Autriker

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger: **Karl Kraus**, Schriftsteller, Wien III. Hintere
Zollamtstrasse 3

durch:

Beschuldigter: **Dr. Fritz Kaufmann**, verantwortlicher Schrift-
leiter, Wien VIII. Piaristengasse 56

wegen § 24 Abs. 6 P.G.

1 fach



Antrag auf Kostenbestimmung.

91-

Ich beantrage die Bestimmung der in diesem Verfahren aufgelaufenen Kosten, Auftrag an den Beschuldigten, dieselben binnen 3 Tagen zu bezahlen, ferner Verständigung des mit ihm zur ungeteilten Hand haftenden Herausgebers "Kronos-Verlag" A.G. Wien I. Wipplingerstrasse 32.

K o s t e n v e r z e i c h n i s :

8.9.26	Privatanklage s.15% Einheitssatz	S	23.--	
	Stempel	"		3.--
9.9.26	Vertagungsantrag s.15% Einheitssatz	"	11.50	
	Stempel	"		1.--
21.9.26	Ausdehnung der Priv. Ankl. s.15% E.S.	"	23.--	
	Stempel	"		5.--
21.9.26	Hauptverhandlung s.15% E.S.	"	46.--	
	Stempel	"		6.--
	Entf. Geb. u. Fahrt	" "	3.--	-.48
23.9.26	Anmeldung d. Berufung s.10% E.S.	"	5.50	
	Stempel	"		3.--
8.X.26	Ausführung der Berufung s.10% E.S.	"	44.--	
	Stempel	"		1.--
2.XI.26	Berufungsverhandlung Dauer $\frac{1}{2}$ Stunde			
	s.10% Einheitssatz	"	66.--	
	Stempel			10.--
	St. z. Berufungsurteilsausfertigung	"		1.--
	4/2 St. Wartegeb. s.10% E.S.	"	22.--	
	Entf. Geb. s. Fahrt	"	3.--	-.48
	Kostenverzeichnis s.15% E.S.	"	5.75	
	Stempel	"		1.--
		S	252.75	29.96
	2% Warenumsatzsteuer	"	5.05	
	Barauslagen	"	29.96	
		S	287.76	

Karl Kraus.

K o s t e n b e s t i m m u n g .

In der hg. Strafsache U I 237/26 Karl K r a u s gegen Dr. Fritz
K a u f m a n n n wegen § 24 Pressgesetz werden die vom Vertreter
des Privatanklägers Herrn Dr. Oskar S a m e k Rechtsanwalt in Wien
I., Schottenring 14 angesprochenen und vom Beschuldigten Herrn Dr.
Fritz K a u f m a n n Redakteur in Wien IX., Canisiusgasse 8 - 10
dem Gegner zufolge Urteiles II. Instanz vom 2./11.1926 U I 237/26
zu ersetzenden Kosten mit 287 S 65 g bestimmt. 14

Zur Beachtung: Gegen die Kostenbestimmung steht die Beschwerde offen,
welche binnen drei Tagen beim gefertigten Gerichte einzubringen ist.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-~~Kanzel~~-Abteilung I
II. Schiffamtgasse Nr. 1

Wien, am 11./12. 1926 Dr. Christoph Höflmayr
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kammerleiter:

Ch. Höflmayr

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schifffahrtsgasse Nr. 1

Kostenbest. v. 11./12. 1926 U I 237/26

15

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

W i e n I., Schottenring 14



Kaus- Kunde

14. Dez 1926

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Postsparkassen-Konto 189.055
Telephon Nr. 68-2-62

Generalprokuratur
Z. 157/26 — 26. 1. 1927
Eingelangt 26. 1. 1927
Ballagen.

An die

Generalprokuratur,



W i e n .

DR. OSKAR SAMEK
RECHTSANWALT
Wien, I. Schottenring 14
Tel. 68-2-62.

Stenney

als Anwalt des Privatanklägers

K a r l K r ä u s ,

Schriftsteller

in Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3

1 nach

bittet um Einleitung einer
Nichtigkeitsbeschwerde zur
Wahrung des Gesetzes gemäss
§ 292 St.P.O.

*Verst. dem Herrn Staatsanwalt mit
der Bitte um Einleitung einer
Nichtigkeitsbeschwerde zur
Wahrung des Gesetzes gemäss
§ 292 St.P.O. vom
14. 1. 1927 Z. 157/26/2
Karl Kraus
Schriftsteller
in Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3*

21. Februar

Stenney

In der Strafsache über Anklage des Privatanklägers Karl Kraus gegen den verantwortlichen Schriftleiter der „ Stunde " Dr. Fritz Kaufmann G.Z. U I 237/26 des Strafbezirksgerichtes I in Wien wurde der Beschuldigte Dr. Fritz Kaufmann schuldig erkannt, in 30 Fällen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 27. April 1926 G.Z. U I 286/25/17 nicht veröffentlicht zu haben, hiedurch in 30 Fällen die Übertretungen nach § 24 Abs. 6 Press Ges. begangen zu haben und wurde nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 267 St.G. zu einer Geldstrafe in der Höhe von S 60.- , im Nichteinbringungsfalle zu einer Arreststrafe in der Dauer von 3 Tagen verurteilt.

In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, dass bei der Strafbestimmung trotz des Wortlautes des § 5 Press Ges. auf § 267 St.G. Bedacht genommen und auf eine einzige Kummulativstrafe erkannt wurde, weil nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5. Jänner 1925 O.s IV 472/24 die Anwendbarkeit des § 5 Press Ges. nur dann gegeben erscheine, wenn es sich um mehrere von einander verschiedene Übertretungen des Press Gesetzes handle.

Die Berufung des Privatanklägers punkto Nichtigkeit, gestützt auf § 281 Z.11 St.P.O. wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Urteilsgründe führen aus, dass der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z.11 St.P.O. nicht vorliege, weil es sich lediglich um die Fortsetzung einer und derselben strafbaren Unterlassung

handle, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung war, weshalb für die Strafbemessung lediglich der Erschwerungsgrund nach § 263a St.G. vorliege. Dem stehe auch die Bestimmung des § 25 des Press Ges. nicht entgegen, da sich diese Gesetzesstelle nur auf entgeltliche Ankündigungen beziehe.

Da nach meinem Dafürhalten die oberstgerichtliche Entscheidung hier missverständlich auf einen Fall angewendet wurde, für den sie nicht beabsichtigt war, bitte ich um Einleitung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Ich will es dahingestellt lassen, ob tatsächlich durch den § 5 des Press Ges. die Vorschrift des § 267 St.G. nur in der Weise abgeändert worden ist, dass wenn jemand in ein und demselben Urteil schuldig erkannt wurde, sich gegen mehrere unter sich verschiedene Strafbestimmungen des Press Ges. vergangen zu haben, von denen jede für sich mit einer Geldstrafe bedroht ist, die Strafe nicht nach derjenigen verletzten Vorschrift zu bemessen ist, welche die höchste Geldstrafe bestimmt, sondern mehrere Geldstrafen nebeneinander zu verhängen sind. Die Vorschrift des § 267 St.G. wurde eben nicht nur durch den § 5 des Press-Ges. , sondern auch durch die §§ 24 und 25 des Press Ges. abgeändert. Es wäre sinnlos von dem Gesetzgeber im § 24 Abs. 6 das Erscheinen jeder weiteren Nummer der Zeitung vor Erfüllung der Verpflichtung zur Veröffentlichung als eine Übertretung zu erklären, für die der verantwortliche Schriftleiter zu bestrafen ist, wenn die Fortsetzung des Deliktes nur eine Gesamtstrafe zur Folge haben könnte. Der § 25 Press-

Ges. spricht noch dazu ausdrücklich davon, dass der ver-
antwortliche Schriftleiter für jede vor Er-
füllung der Verpflichtung er-
schienene Nummer wegen Übertretung zu
bestrafen ist.

Ich glaube noch darauf hinweisen zu müssen,
dass durch die von mir für unrichtig gehaltene Rechts-
ansicht dieser Entscheidungen dem Missbrauch durch die
Presse Tür und Tor geöffnet wird und der verantwortliche
Schriftleiter geradezu ermuntert wird, sich über sein
Verpflichtung zur Veröffentlichung hinwegzusetzen.

Dr. Oskar Samek

als Anwalt des Herrn Karl Kraus.



Kraus - Kaufmann § 24

22. Feb. 1927

Generalprokuratur
Z. 1574/27 Datum 26.7.1927

An die



Generalprokuratur,

W i e n .

als Anwalt des Privatanklägers
K a r l K r a u s ,
Schriftsteller
in Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3

1 fach

bittet um Einleitung einer
Nichtigkeitsbeschwerde zur
Wahrung des Gesetzes gemäss
§ 292 St.P.O.

In der Strafsache über Anklage des Privatanklägers Karl Kraus gegen den verantwortlichen Schriftleiter der „Stunde“ Dr. Fritz Kaufmann G.Z. U I 237/26 des Strafbezirksgerichtes I in Wien wurde der Beschuldigte Dr. Fritz Kaufmann schuldig erkannt, in 30 Fällen das Urteildes Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 27. April 1926 G.Z. U I 286/25/17 nicht veröffentlicht zu haben, hiedurch in 30 Fällen die Übertretungen nach § 24 Abs. 6 Press Ges. begangen zu haben und wurde nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 267 St.G. zu einer Geldstrafe in der Höhe von S 60.-, im Nichteinbringungsfall zu einer Arreststrafe in der Dauer von 3 Tagen verurteilt.

In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, dass bei der Strafbestimmung trotz des Wortlautes des § 5 Press Ges. auf § 267 St.G. Bedacht genommen und auf eine einzige Kummulativstrafe erkannt wurde, weil nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5. Jänner 1925 O.s IV 472/24 die Anwendbarkeit des § 5 Press Ges. nur dann gegeben erscheine, wenn es sich um mehrere von einander verschiedene Übertretungen des Press Gesetzes handle.

Die Berufung des Privatanklägers punkto Nichtigkeit, gestützt auf § 281 Z.11 St.P.O. wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Urteilsgründe führen aus, dass der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z.11 St.P.O. nicht vorliege, weil es sich lediglich um die Fortsetzung einer und derselben strafbaren Unterlassung

handle, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung war, weshalb für die Strafbemessung lediglich der Erschwerungsgrund nach § 263a St.G. vorliege. Dem stehe auch die Bestimmung des § 25 des Press Ges. nicht entgegen, da sich diese Gesetzesstelle nur auf entgeltliche Ankündigungen beziehe.

Da nach meinem Dafürhalten die oberstgerichtliche Entscheidung hier missverständlich auf einen Fall angewendet wurde, für den sie nicht beabsichtigt war, bitte ich um Einleitung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Ich will es dahingestellt lassen, ob tatsächlich durch den § 5 des Press Ges. die Vorschrift des § 267 St.G. nur in der Weise abgeändert worden ist, dass wenn jemand in ein und demselben Urteil schuldig erkannt wurde, sich gegen mehrere unter sich verschiedene Strafbestimmungen des Press Ges. vergangen zu haben, von denen jede für sich mit einer Geldstrafe bedroht ist, die Strafe nicht nach derjenigen verletzten Vorschrift zu bemessen ist, welche die höchste Geldstrafe bestimmt, sondern mehrere Geldstrafen nebeneinander zu verhängen sind. Die Vorschrift des § 267 St.G. wurde eben nicht nur durch den § 5 des Press-Ges. , sondern auch durch die §§ 24 und 25 des Press Ges. abgeändert. Es wäre sinnlos von dem Gesetzgeber im § 24 Abs. 6 das Erscheinen jeder weiteren Nummer der Zeitung vor Erfüllung der Verpflichtung zur Veröffentlichung als eine Übertretung zu erklären, für die der verantwortliche Schriftleiter zu bestrafen ist, wenn die Fortsetzung des Deliktes nur eine Gesamtstrafe zur Folge haben könnte. Der § 25 Press-

Ges. spricht noch dazu ausdrücklich davon, dass der verantwortliche Schriftleiter für jede vor Erfüllung der Verpflichtung erschienene Nummer wegen Übertretung zu bestrafen ist.

Ich glaube noch darauf hinweisen zu müssen, dass durch die von mir für unrichtig gehaltene Rechtsansicht dieser Entscheidungen dem Missbrauch durch die Presse Tür und Tor geöffnet wird und der verantwortliche Schriftleiter geradezu ermuntert wird, sich über seine Verpflichtung zur Veröffentlichung hinwegzusetzen.

Dr. Oskar Samek
als Anwalt des Herrn Karl Kraus.



An die



Generalprokuratur,

W i e n .

als Anwalt des Privatanklägers

K a r l K r a u s ,

Schriftsteller

in Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3

1 fach

bittet um Einleitung einer
Nichtigkeitsbeschwerde zur
Wahrung des Gesetzes gemäss
§ 292 St.P.O.

In der Strafsache über Anklage des Privatanklägers Karl Kraus gegen den verantwortlichen Schriftleiter der „Stunde“ Dr. Fritz Kaufmann G.Z. U I 237/26 des Strafbezirksgerichtes I in Wien wurde der Beschuldigte Dr. Fritz Kaufmann schuldig erkannt, in 30 Fällen das Urteiles Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 27. April 1926 G.Z. U I 286/25/17 nicht veröffentlicht zu haben, hiedurch in 30 Fällen die Übertretungen nach § 24 Abs. 6 Press Ges. begangen zu haben und wurde nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 267 St.G. zu einer Geldstrafe in der Höhe von S 60.--, im Nichteinbringungsfall zu einer Arreststrafe in der Dauer von 3 Tagen verurteilt.

In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, dass bei der Strafbestimmung trotz des Wortlautes des § 5 Press Ges. auf § 267 St.G. Bedacht genommen und auf eine einzige Kummulativstrafe erkannt wurde, weil nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5. Jänner 1925 O.s IV 472/24 die Anwendbarkeit des § 5 Press Ges. nur dann gegeben erscheine, wenn es sich um mehrere von einander verschiedene Übertretungen des Press Gesetzes handle.

Die Berufung des Privatanklägers punkto Nichtigkeit, gestützt auf § 281 Z.11 St.P.O. wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Urteilsgründe führen aus, dass der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z.11 St.P.O. nicht vorliege, weil es sich lediglich um die Fortsetzung einer und derselben strafbaren Unterlassung

handle, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung war, weshalb für die Strafbemessung lediglich der Erschwerungsgrund nach § 263a St.G. vorliege. Dem stehe auch die Bestimmung des § 25 des Press Ges. nicht entgegen, da sich diese Gesetzesstelle nur auf entgeltliche Ankündigungen beziehe.

Da nach meinem Dafürhalten die oberstgerichtliche Entscheidung hier missverständlich auf einen Fall angewendet wurde, für den sie nicht beabsichtigt war, bitte ich um Einleitung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Ich will es dahingestellt lassen, ob tatsächlich durch den § 5 des Press Ges. die Vorschrift des § 267 St.G. nur in der Weise abgeändert worden ist, dass wenn jemand in ein und demselben Urteil schuldig erkannt wurde, sich gegen mehrere unter sich verschiedene Strafbestimmungen des Press Ges. vergangen zu haben, von denen jede für sich mit einer Geldstrafe bedroht ist, die Strafe nicht nach derjenigen verletzten Vorschrift zu bemessen ist, welche die höchste Geldstrafe bestimmt, sondern mehrere Geldstrafen nebeneinander zu verhängen sind. Die Vorschrift des § 267 St.G. wurde eben nicht nur durch den § 5 des Press-Ges. , sondern auch durch die §§ 24 und 25 des Press Ges. abgeändert. Es wäre sinnlos von dem Gesetzgeber im § 24 Abs. 6 das Erscheinen jeder weiteren Nummer der Zeitung vor Erfüllung der Verpflichtung zur Veröffentlichung als eine Übertretung zu erklären, für die der verantwortliche Schriftleiter zu bestrafen ist, wenn die Fortsetzung des Deliktes nur eine Gesamtstrafe zur Folge haben könnte. Der § 25 Press-

Ges. spricht noch dazu ausdrücklich davon, dass der verantwortliche Schriftleiter für jede vor Erfüllung der Verpflichtung erschienene Nummer wegen Übertretung zu bestrafen ist.

Ich glaube noch darauf hinweisen zu müssen, dass durch die von mir für unrichtig gehaltene Rechtsansicht dieser Entscheidungen dem Missbrauch durch die Presse Tür und Tor geöffnet wird und der verantwortliche Schriftleiter geradezu ermuntert wird, sich über seine Verpflichtung zur Veröffentlichung hinwegzusetzen.

Dr. Oskar Samek
als Anwalt des Herrn Karl Kraus.



ℓ 147950

3b

44/2137

^{ny}
Kraus

^{ny}
Karl

^{ny}
Dr. Kaufmann

^{Fritz}

§ 24 Abs. 6 P.G.

G.L. WI 237/26

Band I Nr. 20

Korr.

10. 11. 94



174/2132

K a r l K r a u s - D r . K a u f m a n n (Stunde)

In einem Prozess gegen Dr. Kaufmann wegen Nichterfüllung des Urteiles auf Veröffentlichung in 30 Fällen wurde Dr. Kaufmann kumulativ zu S 60.-- Geldstrafe verurteilt, mit der Begründung, dass eine einzelne Verurteilung der dreissig Fälle nicht angängig ist, da es ^{sub} nicht um ~~verschiedene~~ einzelne, von einander verschiedene Delikte, sondern immer um die gleichen handle.

Berufung Dr. Sameks gegen dieses Urteil. Ausgang der Berufungsverhandlung aus dem Akt nicht ersichtlich.



